

Gewährung von Eingliederungshilfe

- Die Eingliederungshilfe wird grundsätzlich für einen befristeten Zeitraum gewährt.
- Nach Ablauf der Maßnahme wird über die weitere Notwendigkeit der Eingliederungshilfe im Antragsverfahren erneut entschieden.
- Die Schulbegleiter werden von verschiedenen freien Trägern gestellt.
- Die Kontaktherstellung erfolgt durch das Amt für Jugend und Sport bzw. durch das Amt für Soziales.
- Vor dem Einsatz der Schulbegleitung hat ein Gespräch mit den Lehrkräften, Eltern und dem Schulbegleiter in der Schule stattzufinden.
- Evaluation/Qualitätskontrolle findet in regelmäßigen Abständen statt.

**Haben Sie noch Fragen?
Wir helfen gerne.**

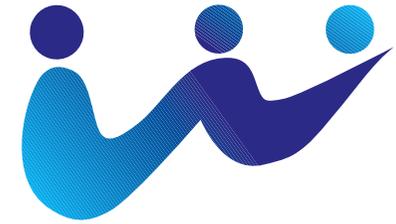
Kontakt

Amt für Jugend und Sport
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Tel.: 04522/743-458
e-Mail: jugendamt@kreis-ploen.de

Amt für Soziales
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Tel.: 04522/743-313 oder 7 43-568
e-Mail: sozialamt@kreis-ploen.de



AMT FÜR JUGEND UND SPORT

**Integrationshilfe für
den Schulbesuch
im Kreis Plön**
Schulbegleitung



HERAUSGEBER: KREIS PLÖN – DIE LANDRÄTIN



Stand 01.01.2012 Gestaltung wulfi@buero-zvo.de



Integrationshilfe für den Schulbesuch | Schulbegleitung – Was ist das?

Die Schulbegleitung ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe, deren Kostenträger der Kreis Plön als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Jugend und Sport) bzw. als Träger der Sozialhilfe (Amt für Soziales) ist.

Die Schulbegleitung ist eine Hilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (geistig, körperlich, seelisch). Sie soll diesen Kindern Hilfestellung geben, den Schulalltag zu bewältigen und es ihnen ermöglichen, am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen.

Eine Schulbegleitung übernimmt keine schulischen Aufgaben, sondern leistet ausschließlich flankierende Hilfestellung im schulischen Bereich.

Wer anspruchsberechtigt ist und wie das Antrags- und Bewilligungsverfahren abläuft, wird in diesem Flyer skizziert dargestellt.



Voraussetzungen für eine Schulbegleitung

- Voraussetzung ist, dass die schulischen Präventions- und Interventionsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die Schule über den Antrag der Eltern informiert ist.
- Voraussetzung ist zudem eine engagierte Mitarbeitsbereitschaft der Eltern sowie eine fördernde Unterstützung der schulischen Maßnahmen.
- Ferner muss eine Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft festgestellt werden (Jugendamt/Sozialamt).
- Eine fachärztliche Diagnose, mindestens aber eine fachärztliche Anbindung ist Bedingung für eine Schulbegleitung.

Beratung und Antragsstellung

- Das Amt für Jugend und Sport und das Amt für Soziales beraten zum Antragsverfahren.
- Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich durch die Eltern/Personensorgeberechtigten.
- Bei (drohender) seelischer Behinderung ist das Amt für Jugend und Sport Adressat der Antragsstellung.
- Bei körperlicher/geistiger Behinderung ist das Amt für Soziales Adressat der Antragsstellung.

Bewilligungsverfahren

- Bei (drohender) seelischer Behinderung wird ein Gutachten durch einen Kinder- und Jugendpsychiater erstellt.
- Bei körperlicher/geistiger Behinderung wird ein Gutachten durch die Schulärzte erstellt.
- Die Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung wird durch das jeweilige Fachamt vorgenommen.
- Die Schule verfasst eine Stellungnahme bzgl. der unterrichtlichen Situation.
- Unterrichtshospitationen durch die Fachämter dienen der weiteren Abklärung der schulischen Situation.
- Die Entscheidung über den gestellten Antrag wird dann in den jeweiligen Ämtern (Amt für Jugend und Sport/Amt für Soziales), ggf. in einem Hilfeplanverfahren, getroffen.

